



Amtsgericht Bremerhaven

56 C 750/17

Bremerhaven, 18.07.2017

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Herrn mdj. [REDACTED] vert.d.d. [REDACTED]
27578 Bremerhaven

Antragsteller

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ralf Möbius, Am Ortfelde 100, 30916 Isernhagen

gegen

Herrn [REDACTED] 26389 Wilhelmshaven

Antragsgegner

hat das Amtsgericht Bremerhaven am 18.07.2017 durch den Richter am Amtsgericht Zimmermann beschlossen:

1. Gegen den Antragsgegner wird ein Ordnungsgeld von 600,00 €, ersatzweise je 100,00 € ein Tag Ordnungshaft festgesetzt.
2. Der Antragsgegner trägt die Kosten dieses Vollstreckungsverfahrens.
3. Der Wert dieses Vollstreckungsverfahrens wird auf 4.000,00 € festgesetzt.
4. Dem Antragsteller wird für dieses Vollstreckungsverfahren Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung bewilligt. Es wird Rechtsanwalt Ralf Möbius, Isernhagen, beigeordnet. Die Beordnung erfolgt zu den kostenrechtlichen Bedingungen einer Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwaltes mit Niederlassung in dem Bezirk des hiesigen Gerichts.

Gründe

Gegen den Antragsgegner ist auf Antrag des Antragstellers nach § 890 Abs. 1 ZPO zur Vollstreckung der Unterlassungsverpflichtung aus der einstweiligen Verfügung vom 09.05.2017 ein Ordnungsgeld, ersatzweise Ordnungshaft aufzuerlegen.

Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, dass der Antragsgegner die Unterlassungsverpflichtung nicht erfüllt, sondern vielmehr weiterhin das streitgegenständliche Lichtbild des Antragstellers bei Facebook veröffentlicht.

Die Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen liegen vor. Dem Antragsgegner ist die einstweilige Verfügung ausweislich der Zustellungsurkunde des Gerichtsvollziehers Schulte am 02.06.2017 zugestellt worden. Das Ordnungsgeld sowie die ersatzweise Ordnungshaft sind dem Antragsgegner in der einstweiligen Verfügung angedroht worden.

Das Gericht erachtet das angesetzte Ordnungsgeld für angemessen, aber auch ausreichend. Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass und welches Lichtbild (leichtbekleidet) vom minderjährigen Antragsteller veröffentlicht, es sich auf der anderen Seite aber um das erste Ordnungsmittel handelt. Das Gericht geht davon aus, dass es den Antragsgegner nunmehr dazu anhalten wird, von einer weiteren Veröffentlichung des Bildes abzusehen.

Der Antragsgegner ist gemäß § 891 ZPO zum Vollstreckungsantrag angehört worden. Er hat sich nicht geäußert.

Die Kostenfolge ergibt sich aus §§ 891, 91 ZPO. Die Höhe des Streitwertes richtet sich nach dem der Hauptsache und nicht etwa nach dem festgesetzten Zwangsgeld (vgl. nur OLG Rostock, Beschluss vom 26.09.2008 – 1 W 82/08).

Die Prozesskostenhilfeentscheidung folgt aus §§ 114, 115 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Bremerhaven, Nordstr. 10, 27580 Bremerhaven, oder dem Landgericht Bremen, Domsheide 16, 28195 Bremen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Richtet sich die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung über die Kosten, ist sie nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Zimmermann
Richter am Amtsgericht